

## Satzung

### Förderverein des Staatlichen Gymnasiums „Marie Curie“ Worbis e.V

#### §1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Staatlichen Gymnasiums „Marie Curie“ Worbis e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 37339 Worbis, Elisabethstr. 23
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Staatlichen Gymnasiums „Marie Curie“ Worbis, dieser wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a. die Anliegen der Schule in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
  - b. die Schule in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen.
  - c. durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und bedürftige und besonders tüchtige Schülerinnen und Schüler zu fördern,
  - d. die freundschaftliche Verbundenheit der Mitglieder mit der Schule durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch gelegentliche kulturelle Veranstaltungen zu pflegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Staatliche Gymnasium „Marie Curie“ Worbis, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt - falls gesetzlich vorgeschrieben – vorzulegen.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der Schule verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereine, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

### **§ 4 – Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschließen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied

- gegen das Ansehen oder den Gemeininn des Vereins erheblich verstoßen oder
- dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder
- sich ehrenrührig verhalten hat.

Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht.

Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückerstattet; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

### **§ 5 - Mitgliedsbeiträge**

1. Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag hat jährlich (mindestens) 12.00 € zu betragen. Er passt sich der wirtschaftlichen Entwicklung an und verändert sich gemäß der Erhöhung der Einkommen. Entsprechende Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung. Im ersten verkürzten Mitgliedsjahr kann auf den Beitrag durch ein Vorstandsmitglied verzichtet werden.
3. Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen jährlich (mindestens) 5,00 €.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres vorschüssig fällig (Termin: 20. Januar).

## **§ 6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  1. Vorsitzenden
  2. VorsitzendenSchriftführer  
Schatzmeister
2. Der Vorstand wird gerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.  
  
Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird das Ersatzmitglied aus der Mitte des erweiterten Vorstandes gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist an die Weisungen des erweiterten Vorstandes gebunden; insbesondere dürfen Ausgaben, die den Betrag von 2.000,00 € übersteigen (siehe auch § 8 Abs.3) nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes getätigt werden.

## **§ 8 – Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - dem Vorstand nach § 7 Abs. 1
  - dem Leiter der Schule
  - dem Vorsitzenden der Schulelternvertretung
  - einem Mitglied des Lehrerkollegiums

- zwei Beisitzer, die vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren berufen werden.
- 2. Das Mitglied des Lehrerkollegiums wird von der Lehrerkonferenz der Schule in den erweiterten Vorstand des Vereins delegiert.
- 3. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Genehmigung zu Ausgaben, die im Einzelfall 2.000,00 € übersteigen. Er bestimmt auch aus den Reihen der Mitglieder einen Kassenprüfer, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres tätig wird.
- 4. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- 5. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

### **§ 9 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres einzuberufen. Im Übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Das Berufungsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37 Abs.1 BGB bleibt unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist.
  - Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - Beratung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung
  - Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitglieder
  - Festlegung von Projekten und Arbeitsschwerpunkten im kommenden Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich (Ausnahme siehe § 11 Abs.1).

6. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf die Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit.

#### **§ 10 – Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch die Mehrheit von vier Fünftel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 2 Abs. 4 verwendet.

#### **§ 11 – Verfahrensfragen**

1. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die vorstehende geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.11.2011 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die Satzung vom 08.07.2003 außer Kraft.

Worbis, den 09.11.2011

---

Olaf Gottstein (1. Vorsitzender)

---

Ute Kretschmer (2. Vorsitzende)